

Statuten
der Schweizerischen Sprachwissenschaftlichen Gesellschaft (SSG)
[(Societe Suisse de Linguistique (SSL)]

1. Die Schweizerische Sprachwissenschaftliche Gesellschaft ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).
2. Der *Zweck* der Gesellschaft ist die Forderung sprachwissenschaftlicher Interessen und Arbeiten.
- 3.1 *Einzelmitglieder* werden können Personen, die im Bereich der Linguistik wissenschaftlich tätig bzw. an den wissenschaftlichen Resultaten der Linguistik und Fragen ihrer Umsetzung interessiert sind.
- 3.2 *Kollektivmitglieder* werden können Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Linguistik tätig sind bzw. an den wissenschaftlichen Resultaten der Linguistik und Fragen ihrer Umsetzung interessiert sind. Ein Kollektivmitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
4. *Sitz* der Gesellschaft ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin. Als *Geschäftsjahr* gilt der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 5.1 *Sektionen*. Gesamtschweizerische Institutionen sprachwissenschaftlichen Charakters können durch die Mitgliederversammlung als Sektionen der SSG aufgenommen werden. Die Rechte und Pflichten der Sektionen und ihrer Mitglieder gegenüber der SSG werden in jedem einzelnen Fall schriftlich vereinbart.
- 5.2 Die SSG vertritt ihre Sektionen sowie die Cahiers Ferdinand de Saussure (CFS) gegenüber der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).
6. Die *Organe* der Gesellschaft sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung, c) die 2 Rechnungsprüfer, d) die 2 Delegierten bei der SAGW.
7. Der *Vorstand* besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident/die Präsidentin ist Delegierte(r) bei der SGAW von Amtes wegen.
8. Die *Mitgliederversammlung* findet ordentlicherweise 1 Mal im Jahr statt. Sie hat folgende Aufgaben:

Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes,
Wahl der 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreters,
Wahl des 1 der beiden Delegierten bei der SAGW und 1 Stellvertreters,
Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 9.1 Die *Aufnahme neuer Mitglieder* erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Präsidenten/die Präsidentin. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Über allfälligen *Ausschluss von Mitgliedern* entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Der Vorstand sorgt dafür, dass potentielle Kandidaten auf die Existenz der Gesellschaft aufmerksam gemacht werden.

10. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder *Ehrenmitglieder*. Diese sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
11. Über die *Statutenänderung* beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder, und über die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 30. August 1947 in Bern; geändert von der Mitgliederversammlung 1956 in Bern, 6. Dezember 1959 in Bern, 16. November 1975 in Bern, 5. Mai 1984 in Bern, 9. September 1993 in Sion sowie 13. September 2012 in Lugano.